

Jahresbericht

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d. h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

1

Corporate Governance

1.1 GRUNDLAGEN

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG; Stand am 1. März 2012) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg; Stand am 15. Juli 2011). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung, die durch das Direktorium erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 2, 33–48). Einzelheiten zur Organisation sind im Organisationsreglement geregelt, das vom Bankrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.

Im Jahr 2013 erliess der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Diese Verordnung ist für die Nationalbank nicht anwendbar, da sie keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 OR ist. Soweit das Gesetz Spielraum lässt, wendet die Nationalbank die Vorschriften der VegüV an. Das gilt insbesondere für das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts sowie die Anforderungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und dessen Befugnisse.

1.2 AKTIONÄRE

Aktionäre der Nationalbank sind mehrheitlich die Kantone und Kantonalbanken. Die Eidgenossenschaft ist nicht Aktionärin. Die übrigen Aktien befinden sich hauptsächlich im Besitz natürlicher Personen. Ende 2014 hielten Kantone und Kantonalbanken rund 52% der Aktien. Grösste Aktionäre waren mit 6,63% der Kanton Bern (6630 Aktien), mit 6,49% Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf (6490 Aktien), mit 5,20% der Kanton Zürich (5200 Aktien), mit 3,40% der Kanton Waadt (3401 Aktien) und mit 3,00% der Kanton St. Gallen (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2014 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten solcher Aktien untersagt. Ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums hielt am 31. Dezember 2014 eine SNB-Aktie.

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf höchstens 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Gewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Rechte der Aktionäre

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (siehe Seite 134, Mitwirkungsrecht der Aktionäre).

Börsenkotierte Namenaktien Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Domestic Standard» gehandelt.

Information der Aktionäre Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aktionäre erhalten nur Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

Freiwillige Anwendung von Vorschriften der VegüV Obwohl die «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» für die Nationalbank nicht anwendbar ist, hat diese ihren Aktionären im Rahmen des gesetzlichen Spielraums und auf freiwilliger Basis bereits für die Generalversammlung 2014 ermöglicht, der unabhängigen Stimmrechtsvertretung auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen. Zudem hat die Nationalbank die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung aufgehoben.

1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Departemente Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten (OE) des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums und dessen Stellvertreter geleitet.

Niederlassung Die Niederlassung Singapur erlaubt es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften. Die geografische Nähe zu den Anlagemärkten und deren Akteuren sowie die örtliche Präsenz vieler Investmentbanken führen ausserdem zu einem besseren Verständnis der lokalen Märkte und Wirtschaftsräume. Dieser Standort erleichtert auch die Operationen am Devisenmarkt rund um die Uhr.

Vertretungen Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Neben den beiden Sitzen in Zürich und Bern unterhält die Nationalbank deshalb Vertretungen in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Sie werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 14 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 199 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner beschliesst sie im Rahmen der Gewinnverwendung über die Festlegung der Dividende. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat gewählt, darunter der Präsident und der Vizepräsident. Die anderen fünf Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement und die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg.

Bankrat

Tätigkeit des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2014 im Beisein des Direktoriums sechs halbtägige ordentliche Sitzungen ab (im Februar, April, Juni, September, Oktober und Dezember).

Der Bankrat nahm Kenntnis vom bevorstehenden Altersrücktritt von Herrn Prof. Dr. Jean-Pierre Danthine, Vizepräsident des Direktoriums und Vorsteher des II. Departements, per Mitte 2015 und schlug dem Bundesrat Frau Dr. Andréa M. Maechler, stellvertretende Leiterin des Bereichs «Global Markets Analysis» des Internationalen Währungsfonds in Washington, als neues Mitglied des Direktoriums vor.

Der Bankrat genehmigte die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven.

Zudem nahm der Bankrat von der Reorganisation der Nationalbank einschliesslich der Massnahmen in den Bereichen Führung, Organisation und Abläufe zustimmend Kenntnis und genehmigte das überarbeitete Organigramm per 1. Juli 2014. Nähere Angaben sind unter «Entwicklung der Organisation» (Seite 136) zu finden; das Organigramm befindet sich auf Seite 202 f.

Ferner entschied der Bankrat, das Mandat der externen Revisionsstelle für die Amtsperiode 2015–2016 nach zehn Jahren mit der gleichen Gesellschaft neu auszuschreiben.

Ausserdem genehmigte der Bankrat den Ausführungskredit für die Sanierung der SNB-Liegenschaften am Sitz Bern sowie die Schlussabrechnung für den Umbau der Liegenschaft im Zürcher Seefeld.

Der Bankrat gab die Gestaltung der 10er-Note der 9. Banknotenserie frei.

Des Weiteren liess sich der Bankrat über den Aufbau und den Betrieb der Niederlassung Singapur orientieren.

Der Bankrat behandelte die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung, nahm Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, vom Jahresbericht der Compliance sowie den Geschäftsberichten 2013 der Pensionskasse und der Vorsorgestiftung, bereitete die Generalversammlung 2014 vor und genehmigte die Budgetabrechnung 2013 sowie das Budget 2015.

Schliesslich revidierte der Bankrat das Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane, das Reglement über die Reise- und Spesenentschädigungen für die Mitarbeitenden sowie das Zusatzreglement über die pauschale Repräsentationsentschädigung für die Mitglieder der Direktion der Schweizerischen Nationalbank.

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Ausschüsse

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Rechnungswesens und der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Risiken und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Gehaltspolitik der Nationalbank und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter.

Der Prüfungsausschuss traf sich zu vier Sitzungen, drei davon im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt zwei Sitzungen ab. Der Entschädigungsausschuss des Bankrats führte eine Sitzung durch; der Ernennungsausschuss hielt sechs Sitzungen ab.

Sitzungen

Geschäftsleitung

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit.

Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.

Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionären unabhängig sein.

An der Generalversammlung 2004 wurde PricewaterhouseCoopers AG (PwC) erstmals als Revisionsstelle gewählt. Die Firma prüft seither die Buchführung und die Jahresrechnung der Nationalbank. Seit dem Geschäftsjahr 2008 ist Herr Thomas Romer leitender Revisor. Die Rotation des leitenden Revisors erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln zur Amtsdauer gemäss Obligationenrecht spätestens nach sieben Jahren. Im Geschäftsjahr 2014 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,4 Mio. Franken inkl. StabFund). PwC erbrachte im Jahr 2014 keine Beratungsleistungen (Vorjahr: 0,1 Mio. Franken).

Interne Revision

Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.

1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder der leitenden Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.

Vergütungen

Die im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 181 f.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.

Bankrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.

Geschäftsleitung

Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 181.

Regionale Wirtschaftsbeiräte

Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter haben gemäss dem Reglement über ihr Arbeitsverhältnis (Direktoriumsreglement) Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsbeschränkungen, denen sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterliegen. Sie erfassen Tätigkeiten für alle Arten von Finanzintermediären während einer Dauer von sechs Monaten; dementsprechend wird eine Entschädigung in der Höhe von sechs Monatslöhnen ausgerichtet. Für Tätigkeiten bei einer systemrelevanten Bank in der Schweiz gilt eine Erwerbsbeschränkung von zwölf Monaten. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl, Abberufung oder einer Kündigung, die im Interesse der Bank erfolgt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten.

Abgangsentschädigungen
und Entschädigungen
für Erwerbsbeschränkungen

1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Ziel und Zweck	<p>Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Strukturen und Prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.</p> <p>Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben, zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens, zur Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung, zur zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.</p>
Elemente	<p>Das IKS umfasst das Management der finanziellen und der operationellen Risiken, der Compliance-Risiken sowie der Risiken der finanziellen Berichterstattung nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR.</p>
Organisation	<p>Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen (Verteidigungslinien) bestehen aus der Linie, der Risikoüberwachung und der Internen Revision.</p>
Erste Stufe	<p>Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung ihrer Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.</p>
Zweite Stufe	<p>Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen beraten die Linie beim Management ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um das Risiko zu begrenzen, und unterbreiten der Bankleitung entsprechende Anträge.</p>
Dritte Stufe	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision auf der dritten Stufe als unabhängige Instanz die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS; sie geht dabei primär risikoorientiert vor.</p>

Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet werden.

Zuständigkeiten des Bankrats
und der Geschäftsleitung

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.

Das Kollegium der Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS. Dazu erlässt es Weisungen und Vorgaben zur betrieblichen Führung.

Die Berichterstattung über das IKS an die Bankleitung erfolgt jährlich mittels Einzelberichten über die finanziellen und operationellen Risiken sowie die Compliance-Risiken. Die Bemerkungen der Internen Revision zum IKS der finanziellen Berichterstattung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR werden halbjährlich dem Erweiterten Direktorium und dem Prüfungsausschuss des Bankrats zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

1.7 RISIKOMANAGEMENT

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören die finanziellen Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem operationellen und Compliance-Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen oder Reputationsverluste als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, des Fehlens oder der Missachtung von Vorschriften und Verhaltensregeln, technischen Versagens oder diverser Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss bereiten die Geschäfte vor und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Risikobeurteilung nach
Art. 961c Abs. 2 OR

Das Direktorium legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest und erlässt die «Anlagepolitischen Richtlinien». Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es legt dazu entsprechende Vorgaben fest.

Organisation bezüglich finanzieller Risiken

Die finanziellen Risiken werden laufend von der OE Risikomanagement überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die detaillierten Berichte des Risikomanagements werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts.

Organisation bezüglich operationeller Risiken

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die operationellen Risiken werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit des II. Departements überwacht. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss bespricht den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser vom Bankrat zur Kenntnis genommen wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Organisation bezüglich Compliance-Risiken

Die Departementsleitungen stellen auch die Umsetzung der Vorgaben zu den Compliance-Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die OE Compliance berät und unterstützt die Geschäftsleitung, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Hinblick auf die Vermeidung von Compliance-Risiken. Sie überprüft stichprobenweise die Einhaltung und Angemessenheit von Verhaltensregeln. Ausserdem stellt sie die zeit- und stufengerechte Berichterstattung über den Stand der Compliance-Risiken sicher, die sich aus der Missachtung angemessener Verhaltensregeln ergeben. Die OE Compliance kann jederzeit an den Präsidenten des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet.

Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Die Gesamtheit der Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden, bildet das IKS im Sinne der finanziellen Berichterstattung, das von der OE Rechnungswesen betreut wird.

IKS für finanzielle Berichterstattung nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR

Die Interne Revision berücksichtigt bei Prüfungen mit finanziellen Prüfzielen die Unterlagen der abschlussrelevanten Prozesse. Sie prüft in solchen Fällen stichprobenweise, ob die entsprechenden Schlüsselkontrollen angemessen sind und durchgeführt wurden. Die Bemerkungen der Internen Revision zum IKS der finanziellen Berichterstattung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR werden halbjährlich dem Erweiterten Direktorium und dem Prüfungsausschuss des Bankrats zur Kenntnis gebracht. Sie dienen u. a. der Revisionsstelle als Basis für ihre Bestätigung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick.

ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Aufsicht	Vorgaben	Überwachung
Finanzielle Risiken	Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat	Direktorium	OE Risikomanagement
Operationelle Risiken	Prüfungsausschuss bzw. Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat	Erweitertes Direktorium	Kollegium der Stellvertreter, OE Operationelle Risiken und Sicherheit
Compliance-Risiken	Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat	Bankrat und Erweitertes Direktorium für Verhaltenskodizes	Geschäftsleitung und Linienstellen, OE Compliance für Verhaltenskodizes
Risiken der finanziellen Berichterstattung	Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat	Erweitertes Direktorium	OE Rechnungswesen

1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Aktionäre	www.snb.ch, Aktionäre
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/Termine und Zutrittsbedingungen
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/Termine und Zutrittsbedingungen
Statutarische Quoren	Art. 38 NBG, Art. 9 OReg
Generalversammlung	Art. 34–38 NBG, Art. 8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 199
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Wahl- und Amtszeitbeschränkung	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 199
Interne Organisation	Art. 10 ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss Entschädigungsreglement	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S. 130 ff.; Art. 10 ff. OReg
Informationsinstrumente	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 181

Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Reglement über das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 182
Entschädigungsreglement	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Mitarbeitende	
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG
Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 124, 204 ff. sowie die SNB-Informationen für Aktionäre unter www.snb.ch, Aktionäre/Ad-hoc-Mitteilungen – Messaging Service
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 122 ff, 175 f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 175
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 156

2

Ressourcen

Organisation

2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Per Mitte 2014 wurden die Departementsleitungen gestärkt, und die Aufbauorganisation wurde den neuen Erfordernissen angepasst. Der Planungs- und Budgetierungsprozess wird in mehreren Schritten optimiert.

Die Departemente setzen sich seit 1. Juli 2014 aus Bereichen und direkt unterstellten Organisationseinheiten (OE) zusammen. Bereiche umfassen grosse Fachgebiete, die von mehreren Einheiten bearbeitet werden. Sie werden von einem Bereichsleiter geführt, welcher der Departementsleitung unterstellt ist.

Das I. Departement besteht aus den Bereichen Generalsekretariat, Volkswirtschaft, Internationale Währungs Kooperation und Statistik. Weiter sind der Departementsleitung die OE Recht, Compliance, Personal und Vorsorge sowie Liegenschaften und Dienste unterstellt. Die Interne Revision ist wie bisher administrativ dem I. Departement unterstellt.

Das II. Departement besteht neben den beiden Bereichen Finanzstabilität und Bargeld aus den vier direkt der Departementsleitung unterstellten OE Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement sowie Operationelle Risiken und Sicherheit.

Das III. Departement besteht aus den Bereichen Geldmarkt und Devisenhandel, Asset Management, Operatives Bankgeschäft, Informatik sowie den direkt der Departementsleitung unterstellten OE Finanzmarktanalyse und Singapur.

Der organisatorische Aufbau ist auf den Seiten 202 und 203 dargestellt.

Um den Planungs- und Budgetierungsprozess zu optimieren, werden mehrjährige Strategische Initiativen (SI) umgesetzt. Ziel der ersten SI ist es, die verfügbaren Ressourcen auch weiterhin effizient bewirtschaften zu können. Eine weitere SI soll die Optimierung des Beschaffungswesens erreichen. Die dritte SI hat zum Ziel, im Projektmanagement bankweite Standards umzusetzen.

2.2 PERSONAL

Ende 2014 beschäftigte die Nationalbank 868 Personen (einschliesslich 19 Lernender), d. h. 36 Personen mehr als im Vorjahr (+4,3%). Gemessen in Vollzeitstellen stieg der Personalbestand um 4,7% auf 776. Die Anzahl der Vollzeitstellen betrug im Jahresdurchschnitt 763,8. Die Personalfluktuation erhöhte sich auf 5,8% (Vorjahr: 5,2%).

Der wiederum deutlich erhöhte Personalbedarf ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Die Neuausrichtung des Bereichs Bargeld, die Umsetzung der Geldpolitik und Aufgabenerweiterungen in den Bereichen Finanzstabilität, Statistik und Internationale Währungs Kooperation erforderten zusätzliche Ressourcen. Für den Umbau des Berner Hauptgebäudes am Bundesplatz 1 und den Umzug der Rechenzentren in Bern und Zürich mussten zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Neben der Stärkung der betrieblich-operativen Führung wurden die betrieblichen Supportfunktionen ausgebaut.

2.3 LIEGENSCHAFTEN

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden.

Am Standort Bern steht in den kommenden fünf Jahren eine Gesamtanierung an. Am 5. September 2014 genehmigte der Bankrat die Realisierung des entsprechenden Bauvorhabens, und am 23. September erteilte die Stadt Bern die Baubewilligung. Der Baustart erfolgte Anfang Februar 2015. Der Ausbau des Mietobjekts, in dem ein Grossteil der Mitarbeitenden während der Umbauphase arbeiten wird, wurde per Anfang Dezember 2014 fertiggestellt, so dass die betroffenen Mitarbeitenden im Januar 2015 temporär in die Liegenschaft Laupenstrasse 18 umziehen konnten.

Personalbestand

PERSONAL

Anzahl Beschäftigte



— Vollzeit Männer **529**
— Teilzeit Männer **63**
— Vollzeit Frauen **117**
— Teilzeit Frauen **159**

Total: 868
Ende 2014

2.4 INFORMATIK

Die produktiven Systeme und Anwendungen liefen im Jahr 2014 stabil. Die Handelsapplikationen im Devisenbereich wurden weiter ausgebaut. Zur Überwachung der Transaktionen mit grossen Wertverschiebungen wurde ein Business Activity Monitoring System eingeführt. Die Reporting- und Analyseplattform für die Frontabteilungen wurde erweitert, und für das Risikomanagement wurde ein neues integriertes System zur Überwachung der Limiten entwickelt. Im Bereich der SIC-Verarbeitungen wurden zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Applikationen in einem Ereignisfall diverse technische Massnahmen umgesetzt.

Das Ausfallrechenzentrum in Bern wurde in den neuen Räumlichkeiten in Betrieb genommen. Die Vorbereitungsarbeiten für den Umzug des produktiven Rechenzentrums in Zürich schritten planmässig voran.

2.5 UMWELT

Die Nationalbank verpflichtet sich in ihrem Leitbild, ihre Leistungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen zu erbringen. Der jährlich veröffentlichte Umweltbericht beschreibt die Grundlagen des Umweltmanagements der Nationalbank, erläutert ihre Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel, gibt Auskunft über den Ressourcenverbrauch und die Treibhausgas-Emissionen und führt die Massnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung auf.

Der Stromverbrauch pro Kopf stieg im Jahr 2014 um 4%. Ein Grund dafür ist der Bezug eines neuen Rechenzentrums in Bern, das während einiger Monate parallel zum alten Rechenzentrum betrieben wurde. Der Heizenergieverbrauch sank pro Mitarbeiter um 22%, was auf die milden Temperaturen zurückzuführen ist.

Die Nationalbank erneuerte eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduktion der CO₂-Emissionen mit dem Bund für die Jahre 2013–2020.

Als Beitrag zum Klimaschutz substituiert die Nationalbank einen Teil des Erdgases mit Biogas und investiert in die energetische Sanierung eigener, betrieblich genutzter Liegenschaften. Nicht vermeidbare Treibhausgas-Emissionen kompensiert sie seit 2011 durch Investitionen in Klimaschutzprojekte.

3

Änderungen in den Organen und in der Leitung

Die Generalversammlung vom 25. April 2014 wählte als Nachfolger von Herrn Gerold Bühler, der per Datum der Generalversammlung 2014 aus dem Bankrat zurücktrat, Herrn Heinz Karrer zum Mitglied des Bankrats für den Rest der Amtsdauer 2012–2016.

Bankrat

Frau Laura Sadis scheidet per Ende März 2015 aus dem Bankrat aus. Die Nationalbank dankt Frau Sadis für die wertvollen Dienste, die sie für das Noteninstitut während fast acht Jahren geleistet hat.

Der Bundesrat ernannte am 13. März 2015 Frau Barbara Janom Steiner zum neuen Mitglied des Bankrats per 1. Mai 2015 für den Rest der Amtsdauer 2012–2016.

Die Generalversammlung vom 25. April 2014 wählte die Pricewaterhouse-Coopers AG, Zürich, zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2014–2015 mit Herrn Thomas Romer als leitendem Revisor.

Revisionsstelle

Im Jahr 2014 blieben das Direktorium und das Erweiterte Direktorium in ihrer Zusammensetzung unverändert.

**Direktorium und
Erweitertes Direktorium**

Herr Prof. Dr. Jean-Pierre Danthine kündigte per 30. Juni 2015 seinen altersbedingten Rücktritt an. Er wurde vom Bundesrat auf Anfang Januar 2010 zum Mitglied des Direktoriums ernannt und übernahm in dieser Funktion die Leitung des III. Departements. Nach seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Direktoriums im April 2012 leitete Jean-Pierre Danthine das II. Departement. Die Nationalbank dankt Herrn Danthine für sein grosses Engagement während fünf höchst anspruchsvollen Jahren im Interesse einer stabilitätsorientierten Geld- und Währungspolitik und für seine hervorragenden Dienste.

Der Bundesrat ernannte am 17. Dezember 2014 Herrn Dr. Fritz Zurbrügg, bisher Mitglied des Direktoriums, zum neuen Vizepräsidenten des Direktoriums per 1. Juli 2015.

Der Bundesrat ernannte am 17. Dezember 2014 auf Antrag des Bankrats Frau Dr. Andréa M. Maechler, bisher stellvertretende Leiterin des Bereichs «Global Markets Analysis» des Internationalen Währungsfonds in Washington, zum neuen Mitglied des Direktoriums per 1. Juli 2015.

Der Bankrat ernannte zu Direktoren:

Direktion

Dr. Andrea Siviero, Leiter Internationale Währungs Kooperation,
per 1. März 2014,
Dr. Martin Plenio, Leiter Recht,
per 1. Juli 2014,
Beat Grossenbacher, Leiter Bargeld,
per 1. Januar 2015.

4

Geschäftsgang

4.1 JAHRESERGEBNIS

Zusammenfassung

Die Schweizerische Nationalbank wies für das Jahr 2014 einen Gewinn von 38,3 Mrd. Franken aus (Vorjahr: Verlust von 9,1 Mrd. Franken).

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen betrug 34,5 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsgewinn von 4,1 Mrd. Franken.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 2,0 Mrd. Franken fest. Nach dieser Zuweisung verbleibt ein ausschüttbarer Gewinn von 36,3 Mrd. Franken, der mit der negativen Ausschüttungsreserve von 6,8 Mrd. Franken verrechnet wird. Der verbleibende Gewinn ermöglicht die Dividendenzahlung sowie die ordentliche Ausschüttung von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone. Die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung beträgt damit 28,5 Mrd. Franken. In der Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen Nationalbank und Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD) ist festgelegt, dass die Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr erhöht wird, wenn die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung 10 Mrd. Franken überschreitet. Die SNB und das EFD einigten sich auf eine zusätzliche Ausschüttung von 1 Mrd. Franken. Die Gesamtausschüttung an Bund und Kantone für das Geschäftsjahr 2014 wird damit 2 Mrd. Franken betragen. Den Aktionären sollen gemäss Antrag an die Generalversammlung 1,5 Mio. Franken als Dividende zukommen. Der restliche Gewinn wird der Ausschüttungsreserve zugewiesen.

Bewertungsgewinn auf dem Goldbestand

Mit 38 105 Franken pro Kilogramm notierte der Goldpreis um 11% höher als Ende 2013 (34 195 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsgewinn von 4,1 Mrd. Franken (Verlust von 15,2 Mrd. Franken).

Gewinn auf den Fremdwährungspositionen

Für das Geschäftsjahr 2014 verzeichnete die Nationalbank 7,7 Mrd. Franken an Zinserträgen und 1,8 Mrd. Franken an Dividendenerträgen aus den Devisenanlagen. Das allgemein tiefere Zinsniveau führte zu Kursgewinnen von 8,7 Mrd. Franken auf den Zinspapieren und -instrumenten. Die Beteiligungspapiere und -instrumente profitierten vom günstigen Börsenumfeld und trugen mit 4,4 Mrd. Franken zum Erfolg bei.

Die wechselkursbedingten Gewinne beliefen sich auf insgesamt 11,8 Mrd. Franken. Die Wechselkursverluste auf dem Euro wurden durch die Gewinne auf den anderen Anlagewährungen, insbesondere dem US-Dollar und dem britischen Pfund, mehr als kompensiert.

Nach Berücksichtigung der verschiedenen weiteren Erfolgskomponenten resultierte auf den Fremdwährungspositionen insgesamt ein Gewinn von 34,5 Mrd. Franken (3,1 Mrd. Franken).

Der Gewinn auf den Frankenpositionen von insgesamt 276,6 Mio. Franken (Verlust von 96,4 Mio. Franken) setzte sich im Wesentlichen aus Kursgewinnen von 217,8 Mio. Franken und Zinserträgen von 74,8 Mio. Franken zusammen.

**Gewinn auf den
Frankenpositionen**

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank.

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand nahm um 197,0 Mio. Franken auf 531,0 Mio. Franken zu. Zum Anstieg beigetragen hat ein einmaliger Aufwand von 156,7 Mio. Franken aufgrund einer Bewertungsänderung des Banknotenvorrats.

Die Nationalbank beschloss am 15. Januar 2015, den Mindestkurs von 1.20 Franken pro Euro per sofort aufzuheben. Dies führte zu Wechselkursverlusten auf den Devisenanlagen und dadurch zu verschlechterten Ertragsaussichten der SNB für das Jahr 2015. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, wie sich das Jahresergebnis 2015 präsentieren wird. Dieser Entscheid der Nationalbank hat keine Auswirkungen auf die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Gewinnverwendung für das Jahr 2014.

Ausblick

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden. Wie die Nationalbank verschiedentlich betont hat, kann aufgrund der hohen Volatilität ihrer Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden, dass Ausschüttungen in bestimmten Jahren vollständig ausgesetzt werden müssen oder nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können.

4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN

Zweck	<p>Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank.</p> <p>Die Nationalbank benötigt Währungsreserven, um jederzeit über geld- und währungspolitischen Handlungsspielraum zu verfügen. Die Währungsreserven wirken überdies vertrauensbildend und dienen der Vorbeugung und Überwindung von Krisen. Ihre Höhe wird weitgehend von der Umsetzung der Geldpolitik bestimmt.</p>
Höhe der Rückstellungen	<p>Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG).</p>
Zuweisung aus dem Jahresergebnis 2014	<p>Im Rahmen der jährlichen Überprüfung beschloss der Bankrat aufgrund der bestehenden hohen Marktrisiken, die in der Bilanz der Nationalbank enthalten sind, für das Geschäftsjahr 2014 wiederum das Doppelte der durchschnittlichen nominalen BIP-Wachstumsrate der vorangegangenen fünf Jahre als Berechnungsgrundlage für die Zuweisung anzuwenden. Damit beträgt die Zuweisung an die Rückstellungen 2,0 Mrd. Franken.</p> <p>Die Zuweisung fiel deutlich geringer aus als im Vorjahr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die dem Geschäftsjahr 2014 zugrunde liegende Durchschnittsperiode für die Berechnung der Zuweisung mehrere Jahre mit einem tiefen nominalen BIP-Wachstum umfasst. Das durchschnittliche nominale BIP-Wachstum fiel deshalb mit 1,8% deutlich tiefer aus als in der entsprechenden Vorperiode (2,9%).</p>

BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der letzten
fünf Jahre

	Wachstum des nominalen BIP Prozent (Durchschnittsperiode) ¹	Jährliche Zuweisung in Mio. Franken	Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken
2010 ²	4,5 (2004–2008)	724,2	45 061,3
2011 ³	3,5 (2005–2009)	3 154,3	48 215,6
2012 ³	3,7 (2006–2010)	3 568,0	51 783,6
2013 ³	2,9 (2007–2011)	3 003,4	54 787,0
2014 ^{3,4}	1,8 (2008–2012)	1 972,3	56 759,3

1 Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

2 Reduzierte Zuweisung gemäss Beschluss des Bankrats vom 14. Januar 2011.

3 Verdoppelung der Zuweisung gemäss Beschluss des Bankrats.

4 Das Wachstum des nominalen BIP für die Durchschnittsperiode 2008–2012 basiert neu auf den Bestimmungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 2010 (ESVG 2010).

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Er bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen.

Ausschüttbares Jahres-
ergebnis und Bilanzgewinn
bzw. Bilanzverlust

Für das Geschäftsjahr 2014 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis 36,3 Mrd. Franken, der Bilanzgewinn 29,5 Mrd. Franken.

4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Dividende	Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.
Gewinnverteilung an Bund und Kantone	Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.
Ausschüttungsvereinbarung	<p>Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt.</p> <p>Die derzeit geltende Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015. Die jährliche Ausschüttung beträgt 1 Mrd. Franken und wird nur dann vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserve dadurch nicht negativ wird. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 10 Mrd. Franken, wird die Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr erhöht. Die Höhe des Ausschüttungsbetrags wird in diesem Fall zwischen der SNB und dem EFD vereinbart. Die Kantone werden informiert.</p>
Ausschüttung für das Jahr 2014	Für das Jahr 2014 schüttet die Nationalbank nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven 2 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus. Dieser Betrag umfasst die ordentliche Ausschüttung von 1 Mrd. Franken sowie eine vereinbarte Zusatzausschüttung von 1 Mrd. Franken.

Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von –6,8 Mrd. Franken aus. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis und der Gewinnverwendung 2014 wird sie neu 27,5 Mrd. Franken betragen.

Ausschüttungsreserve

ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

	2010	2011	2012	2013	2014 ³
Jahresergebnis	-20 807,1	13 028,9	5 956,1	-9 076,6	38 312,9
- Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven	-724,2	-3 154,3	-3 568,0	-3 003,4	-1 972,3
= Ausschüttbares Jahresergebnis	-21 531,3	9 874,7	2 388,1	-12 080,0	36 340,6
+ Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung ¹	19 032,8	-5 000,0	3 873,2	5 259,8	-6 820,2
= Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust	-2 498,5	4 874,7	6 261,3	-6 820,2	29 520,3
- Ausrichtung einer Dividende von 6%	-1,5	-1,5	-1,5	-	-1,5
- Ausschüttung an Bund und Kantone	-2 500,0 ²	-1 000,0	-1 000,0	-	-2 000,0
= Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung	-5 000,0	3 873,2	5 259,8	-6 820,2	27 518,8

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz.

2 Gemäss der damaligen Gewinnausschüttungsvereinbarung vom 14. März 2008 war eine Ausschüttung möglich, soweit die Ausschüttungsreserve dadurch nicht einen tieferen Wert als –5 Mrd. Franken erreichte.

3 Gemäss Gewinnverwendungsvorschlag.

4.4 WÄHRUNGSRESERVEN

Die Währungsreserven der Nationalbank bestehen zum grössten Teil aus Gold und Devisenanlagen. Ebenfalls zu den Währungsreserven gehören die Reserveposition beim Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Internationalen Zahlungsmittel. Dazu kommen die per Bilanzstichtag ermittelten positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente in fremder Währung.

ZUSAMMENSETZUNG DER WÄHRUNGSRESERVEN

in Mio. Franken

	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Goldreserven	39 629,6	35 565,0	+ 4 064,6
Devisenanlagen	510 062,4	443 274,5	+ 66 787,9
./.. damit verbundene Verbindlichkeiten	-14 750,8	-8 069,3	-6 681,5
Derivate (Netto der Wiederbeschaffungswerte)	-40,6	16,7	-57,3
Total Devisenreserven ¹	495 271,0	435 221,9	+ 60 049,1
Reserveposition beim IWF	2 037,3	2 295,4	-258,1
Internationale Zahlungsmittel	4 413,8	4 293,9	+ 119,9
Total Währungsreserven	541 351,7	477 376,2	+ 63 975,5

1 Bestände und Anlagen in konvertierbaren Fremdwährungen inkl. eingesetzter Derivate.

4.5 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung wichtiger Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Die Wertveränderungen beim mengenmässig unveränderten Goldbestand ergaben sich aus dem kräftigen Anstieg des Goldpreises bis 2012, seinem markanten Rückgang im Jahr 2013 und der erneuten Zunahme im Jahr 2014. Die Entwicklung der Devisenanlagen wurde primär von den geldpolitischen Massnahmen gegen den starken Franken bestimmt. In einer ersten Phase von Devisenkäufen von März 2009 bis Juni 2010 verlängerte sich die Bilanz deutlich. In der zweiten Jahreshälfte 2011 wurden Massnahmen gegen den starken Franken ergriffen, welche die Bilanz der Nationalbank erneut wachsen liessen. Im Jahr 2012 wurde der Mindestkurs mittels umfangreicher Devisenkäufe durchgesetzt. Diese führten zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Bilanzsumme. Die im Jahr 2014 getätigten Devisenmarktinterventionen zur Sicherstellung des Mindestkurses führten zu einer zusätzlichen Bilanzverlängerung.

Auf der Aktivseite war das Bilanzwachstum vor allem eine Folge der zunehmenden Devisenanlagen, die zwischen Ende 2010 und 2012 auf mehr als das Doppelte stiegen und sich im Jahr 2014 weiter erhöhten. In der zweiten Jahreshälfte 2011 wurden zur Lockerung der Geldpolitik liquiditätszuführende Repogeschäfte aufgenommen. Als Folge der Devisenkäufe weitete sich die Frankenliquidität 2012 derart kräftig aus, dass keine weiteren liquiditätszuführenden Repogeschäfte mehr abgeschlossen wurden. Das Darlehen an den Stabilisierungsfonds wurde im August 2013 vollständig getilgt.

Auf der Passivseite widerspiegelten sich die geldpolitischen Massnahmen hauptsächlich in der Zunahme der totalen Sichtguthaben (Girokonten inländischer Banken sowie Übrige Guthaben auf Sicht) bei der Nationalbank. Nachdem die totalen Sichtguthaben 2009 sowie im ersten Halbjahr 2010 durch Devisenkäufe deutlich angestiegen waren, wurde im zweiten Halbjahr 2010 durch die Emission eigener Schuldverschreibungen (SNB Bills) und durch liquiditätsabschöpfende Repogeschäfte Liquidität aus dem Markt genommen. Ab August 2011 wurden die auslaufenden liquiditätsabschöpfenden Repogeschäfte aufgrund der Massnahmen gegen den starken Franken nicht mehr erneuert. Auch wurden die Emissionen von SNB Bills eingestellt und bereits emittierte SNB Bills am Markt zurückgekauft. Als Folge davon nahmen die totalen Sichtguthaben erneut stark zu. Im Jahr 2012 wurden die letzten SNB Bills zur Rückzahlung fällig. Gleichzeitig setzte sich der Anstieg der totalen Sichtguthaben aufgrund der Devisenkäufe fort. Mit dem Erhalt der Banklizenz wurde die PostFinance AG Ende Juni 2013 zur Bank. Dieser Statuswechsel zeigte sich im Jahr 2013 in einer Zunahme der Position Girokonten inländischer Banken und in einer Abnahme der Übrigen Guthaben auf Sicht. Die im Jahr 2014 getätigten Devisenkäufe erhöhten nochmals die totalen Sichtguthaben.

JAHRESENDWERTE DER BILANZAKTIVEN (AGGREGIERT)

in Mio. Franken

	2010	2011	2012	2013	2014
Gold und Forderungen aus Goldgeschäften	43 988	49 380	50 772	35 565	39 630
Devisenanlagen	203 810	257 504	432 209	443 275	510 062
Diverse Fremdwährungsanlagen ¹	6 038	8 057	7 332	6 834	6 664
Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar	–	371	–	–	–
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	–	18 468	–	–	–
Wertschriften in Franken	3 497	3 675	3 757	3 690	3 978
Darlehen an den Stabilisierungsfonds	11 786	7 645	4 378	–	–
Übrige Aktiven ²	836	980	986	1 019	867
Total Aktiven	269 955	346 079	499 434	490 382	561 202

1 Reserveposition beim IWF, Internationale Zahlungsmittel, Währungshilfekredite.

2 Banknotenvorrat, Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Aktiven.

JAHRESENDWERTE DER BILANZPASSIVEN (AGGREGIERT)

in Mio. Franken

	2010	2011	2012	2013	2014
Notenumlauf	51 498	55 729	61 801	65 766	67 596
Girokonten inländischer Banken	37 951	180 721	281 814	317 132	328 006
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	5 347	5 648	9 008	10 482	9 046
Übrige Guthaben auf Sicht ¹	5 619	30 332	78 910	36 297	50 614
Eigene Schuldverschreibungen in Franken	107 870	14 719	–	–	–
Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken	13 182	–	–	–	–
Übrige Terminverbindlichkeiten	–	366	–	–	–
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen ²	5 805	5 286	9 632	12 585	19 480
Übrige Passiven ³	96	162	199	129	155
Rückstellungen für Währungsreserven ⁴	44 337	45 061	48 216	51 784	54 787
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve ⁴	19 033	–5 000	3 873	5 260	–6 820
Jahresergebnis	–20 807	13 029	5 956	–9 077	38 313
Total Passiven	269 955	346 079	499 434	490 382	561 202

1 Girokonten ausländischer Banken und Institutionen, übrige Sichtverbindlichkeiten.

2 Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR.

3 Sonstige Passiven, betriebliche Rückstellungen.

4 Vor Gewinnverwendung, siehe S. 152.